

## **Aktualisierung / Ergänzung zum**

- Hygienekonzept des Jahnhortes Ebersbach-Neugersdorf vom 13.11.2020
- Hygieneplan mit Ergänzungen entsprechend der Corona-Schutzmaßnahmen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 05.03.2021
- Handlungsempfehlung zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 30.08.2021

gemäß

Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) vom 26.08.2021

(mit Gültigkeit vom 26.08. – 22.09.2021)

### Beachtung der allgemeinen Bestimmungen zur Präsenzbeschulung

entsprechend der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 30.08.2021.

### Hygienemaßnahmen

#### **Zutrittsbeschränkungen (gemäß Schul- und Kita-Coronaverordnung)**

- die Zutrittsverbote gemäß § 3 Abs.1 der SchulKitaCoVO) bleiben bestehen
- vom Zutrittsverbot ausgenommen sind die zu betreuenden Kinder sowie die sie begleitenden Personen zum Bringen und Abholen
- zum Bringen und Abholen ist der Zutritt zum Außengelände als auch zum Gebäude ohne gesonderten Testnachweis gestattet, wobei die Bring- und Abholsituation so zu gestalten ist, dass der Aufenthalt 10 Minuten nicht überschreitet

#### **Testnachweise**

Für das Betreten der Einrichtung sind folgende Testmöglichkeiten zulässig:

- Testnachweis von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs.1 des Coronavirus-Testverordnung (Teststelle / Testzentren)
- Test vor Ort, unter Aufsicht desjenigen der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist
- Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung, unter Aufsichtsperson, welche neben einer Qualifikation durch einen entsprechenden Lehrgang auch entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung von Selbsttests hat
- Bei einer Inzidenz höher als 10/100.000 Einwohner erfolgt der Test der Mitarbeiter zweimal wöchentlich. Montag und Donnerstag. Bei einer Inzidenz unter 10/100.000 einmal die Woche.
- Alle Testnachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

Personen mit vollständigem Impfschutz oder genesene Personen sind den getesteten Personen gleichgestellt.


### **Mund-Nasen-Schutz (gemäß § 4 Abs. 1 SchulKitaCoVO)**

- das Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes beim Aufenthalt in der Einrichtung und auf dem Außengelände gilt für alle einrichtungsfremden Personen
- betreute Kinder sind generell ausgenommen
- für pädagogisches Personal besteht in der Betreuungssituation auch bei Unterschreiten des Mindestabstandes keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes
- ein medizinischer Mund-Nasenschutz ist zu tragen, wenn der Mindestabstand zwischen den erwachsenen Personen nicht eingehalten werden kann

### **Abstandsregeln**

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen allen in der Einrichtung tätigen Personen und Personen, die die Einrichtung betreten
- Verzicht auf Händeschütteln und näheren Begegnungen
- Dienst- und Teambesprechungen werden auf ein Minimum beschränkt.

Ebersbach-Neugersdorf, 10.09.2021



Verena Hergenröder  
Bürgermeisterin